



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

vorab per Fax: 01/501 65 26 93

G.-Zl.: KR-2017-8416/Mag.Li/Bo
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Lichtmanegger Klappe 1807 Innsbruck, 23.05.2017
Mag. Rödlach
Mag. Salzburger

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden

Bezug: Zuständiger Referent: Klaus Bachhofer

Werte Kolleginnen und Kollegen,
werter Herr Kollege Bachhofer!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur geplanten Änderung im
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 wie folgt Stellung:

Die in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausgeführten Ziele, wie die
Klarstellung der Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die
Sanktionierung der Verbreitung von rassistisch/fremdenfeindlicher
Diskriminierungspropaganda, eine effizientere Gestaltung von Verwaltungsstrafverfahren,
sowie die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen im
Verwaltungsstrafverfahren, etc. werden grundsätzlich als positiv angesehen.

Zu § 34a:

Wenn es im neu eingeführten § 34a heißt „*oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig
der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird*“ stellt sich die Frage aus
welcher Sicht die geforderte Glaubwürdigkeit zu beurteilen ist. Handelt es sich dabei um eine
Glaubhaftmachung iSd des Verwaltungsstrafrechts oder ist die „glaubwürdige
Beschuldigung“ auf der Beweisebene zu betrachten? Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist
hier zu bedenken: die Festlegung einer Ausweispflicht ohne Definition der Glaubhaftigkeit
einer entsprechenden Beschuldigung vermag allfälliger Willkür Tür und Tor zu öffnen. Da
wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 34a das Beispiel „*Eine Person wird von*

Kontrolleuren in der Straßenbahn ohne gültigen Fahrausweis angetroffen und weigert sich, sich auszuweisen. Die Kontrolleure rufen die Polizei und steigen mit dem „Schwarzfahrer“ aus. Bei Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Straßenbahn bereits weitergefahren, der „Schwarzfahrer“ wird von ihnen also nicht mehr „auf frischer Tat“ betreten. Auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind daher darauf angewiesen, dass ihnen der „Schwarzfahrer“ seine Identitätsdaten freiwillig bekanntgibt.“ in das Feld geführt.

Grundsätzlich herrscht in Österreich keine Ausweispflicht. (siehe dazu die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) Steiermark vom 04.06.2012, GZ: 20.3-16/2011), jedoch ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Verpflichtungen wie § 32 Fremdenpolizeigesetz, dass Fremde verpflichtet sind, sich während ihres Aufenthaltes in Österreich jederzeit ausweisen zu können. Ein „Fremder“ ist gemäß § 2 FPG jeder der nicht im Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft ist.

Es ist außerdem anzumerken, dass das Beispiel „Schwarzfahrer“ in den EB zwar eindrücklich eine Situation beschreibt, welche eine (Verwaltungs-) Strafverfolgung durch § 34a VStG für die Behörden (auch Beförderungsunternehmen) erleichtert, jedoch in anderen Lebenssituationen zu einer Ausuferung von Identitätsfeststellungen führen kann, welche bei einer nicht „unmittelbaren Wahrnehmung auf frischer Tat“ durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes strikt abzulehnen ist.

In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die Einführung des § 34a VStG mit seiner auslegungsbedürftigen Wortwahl als bedenklich.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte spricht sich in aller Deutlichkeit gegen die Einführung des §34a im Verwaltungsstrafgesetz aus und ersucht um Berücksichtigung der angeführten Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)